

V e r o r d n u n g

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Granetalsperre

(WSG-VO Radau-Überleitung im Landkreis Goslar)

vom TT.MM.JJ

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs.2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), und §§ 91 Abs. 1, 127 Abs. 2 und 129 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.10 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Kreistag in seiner Sitzung am TT.MM.JJ folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die „Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen für die Granetalsperre (Radau-Überleitung)“ vom 18.06.84 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16.07.1984, S. 156), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich des Wasserrechts im Landkreis Goslar (Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 29.07.2010, S. 130) wird wie folgt geändert:

1. Das Wasserschutzgebiet wird nördlich neu abgegrenzt.

Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der genaue Grenzverlauf ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 1)

2. In § 2 wird die ungefähre Grenzbeschreibung unter 2 a) und b) neu gefasst:

a) Im Norden

Vom Radauwasserfall aus verläuft die Grenze westlich zum „Gabbro-Steinbruch“ und sodann nördlich vorbei am „Riefenbruch“ auf den „Kleiner-Steffentalskopf“ zu.

b) im Westen vom „Kleiner Steffentalskopf“ auf den „Spitzen Berg“ nach Süden zu. Danach geht sie parallel zum Schachtholz-Weg“ zum südlichen Endpunkt, dem „Lichtenborn“.

3. § 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Die Verordnung mit Karten kann bei folgenden Behörden von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar,
- Stadt Bad Harzburg, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg,
- Verwaltung des gemeindefreien Gebietes Harz, Nieders. Forstamt Clausthal, L´Aigler Platz 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, den TT.MM.JJ

Landkreis Goslar

(L. S.)

Thomas Brych
Landrat